

Hygienekonzept für die Einrichtungen der Gemeinde Drebach

1. Grundlage

Als Grundlage für das Hygienekonzept dienen die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO), die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus in der Form der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 10. Juni 2021.

2. Allgemeines

- Die eingeschränkte Öffnung der Einrichtungen der Gemeinde Drebach erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung eines jeden Nutzers.
- Personen, die COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts aufweisen, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen und die Angebote nicht nutzen.
- Um eine Kontaktverfolgung zu erleichtern, sind vom jeweiligen Nutzer (Verein, Privatperson, Institution ...) personenbezogene Daten zu erheben.
- Um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren, wird auf die regelmäßige Händehygiene und die Vermeidung des Hand-Gesichts-Kontaktes hingewiesen.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zum Nächsten ist einzuhalten. Mund-Nasen-Schutz ist entsprechend der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung zu tragen.
- Zu Angehörigen des eigenen Hausstandes, zur Partnerin oder zum Partner sowie zu Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und zu Angehörigen eines weiteren Hausstandes muss die Abstandsregelung nicht eingehalten werden.
- Bei Kontakt zu einem Coronavirus-Fall oder bei Infektion ist umgehend das Gesundheitsamt des Erzgebirgskreises, Hotline Tel. 03733 831 4444 zu verständigen.

3. Hygieneregeln für Dorfgemeinschaftshäuser

- Vor und nach jeder Nutzung des jeweiligen Dorfgemeinschaftshauses sind die Türdrücker, Handläufe und Tische mit Seifenlauge zu reinigen oder mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Dafür ist der jeweilige Nutzer selbst zuständig. Weiterhin hat durch den Nutzer die Erfassung persönlicher Daten zur Kontaktnachverfolgung aller Nutzer zu erfolgen.
- Die Räume sind vor und nach der Nutzung ausgiebig, mindestens jedoch 10 Minuten, zu lüften.
- Der Mindestabstand von 1,50 m zum Nächsten ist einzuhalten. Mund-Nasen-Schutz ist entsprechend der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung zu tragen.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Personen wird zur Einhaltung des Mindestabstandes wie folgt begrenzt:

Gemäß § 4 SächsCoronaSchVO vom 10.06.2021 gilt in den folgenden Einrichtungen:

Veranstaltung im Sinne öffentlich/privat	bei Inzidenz unter 50	bei Inzidenz unter 35
Grundschule Drebach, Speisesaal	10 Personen	50 Personen
Ausstellungshalle Drebach	10 Personen	50 Personen
Ausstellungshalle Drebach, Gaststätte	10 Personen	25 Personen
Bürgerhaus Grießbach, Versammlungsraum	10 Personen	25 Personen
Gasthof Grießbach, Saal	10 Personen	50 Personen
Bahnhof Scharfenstein, Versammlungsraum	10 Personen	25 Personen
Gasthof Venusberg, Kulturraum	10 Personen	30 Personen
Gasthof Venusberg, Saal	10 Personen	50 Personen

In begründeten Einzelfällen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen von der festgesetzten Personenzahl zulassen. Näheres dazu ist im jeweiligen Mietvertrag zu regeln.

4. Verschärfende Maßnahmen

Im Falle steigender Neuinfektionen kann bzw. wird der Freistaat Sachsen oder der Landkreis Erzgebirgskreis Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens einleiten, die sich auf die kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Drebach auswirken können. Die Gemeinde wird dann Nutzungsbeschränkungen einleiten oder die Einrichtungen und Anlagen vollständig für die Nutzung sperren.

5. Benennung Hygieneverantwortlicher

Für die Einrichtungen der Gemeinde Drebach wird als Hygieneverantwortlicher der SB Ordnung/ Sicherheit/Wahlen, Herr Enrico Ulbricht, und als sein Stellvertreter der SB Gebäudeverwaltung/ Liegenschaften/IT, Herr Holger Fritzsche, benannt.

6. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Das Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten. Es tritt spätestens mit Aufhebung der SächsCoronaSchVO außer Kraft.

7. Änderungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Sollte eine Änderung/Anpassung der derzeit gültigen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 10.06.2021 durch den Freistaat Sachsen erfolgen, sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, die entsprechenden Änderungen in Eigenverantwortung umzusetzen und zu beachten.

Drebach, 14. Juni 2021


Jens Haustein
Bürgermeister